

Ihre Unterlagen und wichtige Informationen

Anbei finden Sie eine Mappe mit den Unterlagen (Befundung) der Abgas- bzw. Rauchgasleitung (Rauchfang). Die Befunde sind doppelt ausgestellt und sind einmal für Ihre Unterlagen und, falls erwünscht, einmal zur Vorlage bei der Behörde. (Baubehörde / Bürgermeister)

Weiters ist zu beachten das neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen gesondert nach §22 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz zu überprüfen sind:

§ 22 Abnahme- und Meldepflichten

(1) Die über eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage verfügbare Person ist - auch dann, wenn die Anlage weder nach § 19 bewilligungspflichtig noch nach § 21 anzeigepflichtig ist - verpflichtet, die Anlage vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte im Sinn des Abs. 3 überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung ist auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war; bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW ist eine solche Überprüfung nur erforderlich, wenn die Anlage länger als drei Jahre stillgelegt war. (Anm: LGBl.Nr. 58/2014)

(2) Im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und - sofern es sich bei der Anlage um

(5) Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund (Abs. 2) vorliegt, dem gemäß die Anlage den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz entspricht. Dieser Abnahmebefund ist von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - und bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen (Meldepflicht). Sofern die Formblätter in automationsunterstützter Weise zu erstellen waren, ist die Meldepflicht durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen. (Anm: LGBl.Nr. 58/2014)

(6) Soweit ein Fang berührt ist, ist dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin - falls dieser oder diese nicht selbst die Abnahmeprüfung durchgeführt hat - eine weitere Ausfertigung des Abnahmebefunds vorzulegen.

- Falls dies von uns durchgeführt wurde:
Der beiliegende Abnahmebefund für die Feuerstätte (§22) ist noch von Ihnen zu unterfertigen (letzte Seite) und ... (eine Kopie ohne Unterschrift erging bereits per Email an die Behörde)

- Falls dies NICHT von uns durchgeführt wurde:
Ein Leerformular liegt diesem Schreiben bei und ist vom Installateur bzw. Prüfberechtigten Ihren Vertrauens auszufüllen, **eine Kopie davon uns zu übermitteln** und...

... in jedem Fall bei der Baubehörde abzugeben !!!!

Die beiliegende Mappe hilft Ihnen dabei die nötigen Unterlagen gesammelt aufzubewahren.

Sie können darin alle Befunde, Überprüfungsprotokolle, Serviceberichte und dergleichen ablegen. Somit können im Falle unserer verpflichtenden Kontrolle der Feuerstättenüberprüfung nach §25 (derzeit je nach Heizleistung 1-3 Jahre) die Unterlagen schnell gefunden werden.

Ihr Rauchfangkehrer berät Sie gerne über diese Überprüfung bzw. unserer Kontroll-Verpflichtung bei den Kehrunen bzw. Überprüfungen:

§ 25 Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen

(1) Feuerungsanlagen sind auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen von der verfügbaren Person wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:

1. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW sind alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 18,
2. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW sind alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18,
3. a) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
b) Warmwasserbereiter mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW sowie sonstige Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
sind jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18

zu überprüfen. (Anm: LGBl.Nr. 58/2014)

§ 27 Behördliche Überprüfung

(1) Die Behörde hat das Recht, Heizungsanlagen jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu überprüfen. (Anm: LGBl.Nr. 29/2012)

(2) Die Rauchfangkehrer und/oder die Rauchfangkehrerinnen haben im Rahmen der Überprüfungen nach § 32 zu kontrollieren, ob die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 fristgerecht durchgeführt wurden, widrigenfalls sie eine Anzeige bei der Behörde zu erstatten haben.

(3) Die Landesregierung hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 25, 26 und 28 durch die gemäß § 26 Berechtigten zu überprüfen.

Wir dürfen hier darauf hinweisen das wir die erstmalige Feuerungsanlagenüberprüfung (nach §22) nur für Einzelfeuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe durchführen dürfen. Zentralheizungen mit Hydraulischer Wärmeverteilung sowie Gasfeuerstätten sind (z.B.) von Ihrem Installateur zu überprüfen.

Die wiederkehrende Überprüfung (nach §25) dürfen wir für **ALLE Feuerstätte**, für private sowie für gewerbliche Anlagen (wir sind als SV beim Bundesministerium gelistet), durchführen.

Die Überprüfungen nach §25 müssen gesondert beauftragt werden da die Rauchfangkehrer kein Recht und auch keine Verpflichtung haben diese Überprüfung *automatisch* durchzuführen.

Lediglich die Kontrolle der Überprüfung obliegt dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer.